

**Antrag auf Nutzung von Eigenwasserversorgungsanlagen /  
 Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 7 der Wasserversorgungssatzung**

<b>Eigentümer/ Antragsteller</b>	..... .....
<b>Anschrift</b>	..... .....
<b>Grundstück</b>	..... .....
<b>Art der Eigenwassergewinnungsanlage</b>	<input type="checkbox"/> Eigenwasserversorgung/ Brunnen <input type="checkbox"/> Dachablaufwasser/ Regenwasser <input type="checkbox"/> Oberflächenwasser (See/ Graben) <input type="checkbox"/> Sonstige (Dränagen, Schürfgruben) <input type="checkbox"/> .....
<b>Beantragte Nutzung/ Verwendungsart</b>	<input type="checkbox"/> Gartenbewässerung <input type="checkbox"/> Tränken von Vieh <input type="checkbox"/> Gewerbliche Betriebswassernutzung <input type="checkbox"/> WC-Spülung <input type="checkbox"/> Waschmaschine <input type="checkbox"/> .....

Weitere Hinweise für den Antragsteller und Nutzer der Eigenwasserversorgungsanlage:

<b>Leitungen</b>	<p>Installationen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht mit Installationen verbunden werden, aus denen Wasser der Eigenwassergewinnungsanlage (Nichttrinkwasser) abgegeben wird. Um Verwechselungen zu vermeiden, ist es sinnvoll, unterschiedliche Werkstoffe für die Trinkwasser- und Nichttrinkwasserleitung auszuwählen. Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen ist nach Trinkwasserverordnung § 17 Abs. 1 und nach DIN 1988-4 Abs. 3.2.1. nicht zulässig. Schieberabtrennungen bzw. Verbindungen mit Rohrtrennern sind unzulässig.</p>
<b>Kennzeichnung der Leitungen</b>	<p>Trinkwasser und Nichttrinkwasserleitungen sind gemäß Trinkwasserverordnung farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Die Nichttrinkwasserleitung ist mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu versehen. Die Kennzeichnung sollte mit verschiedenfarbigem festhaftendem Klebeband erfolgen.</p>
<b>Hinweisschilder</b>	<p>An der Hauptabsperreinrichtung der Trinkwasserversorgung ist ein Hinweisschild anzubringen, das auf die Existenz einer Eigenwassergewinnungsanlage hinweist. Alle Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind mit Hinweisschildern „Kein Trinkwasser“ oder entsprechenden Piktogrammen nach DIN 4844 zu versehen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.</p>

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)  
Prenzlauer Allee 27a, 17268 T e m p l i n

**Antrag auf Nutzung von Eigenwasserversorgungsanlagen /  
Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 7 der Wasserversorgungssatzung**

Der Antragsteller erklärt, dass das Wasser aus der Eigenwasserversorgungsanlage ausschließlich der o.g. Nutzung zugeführt wird. Weiterhin wird erklärt, dass die o.g. Hinweise beachtet und insbesondere eine Rückwirkung oder Einleitung von Wasser der Eigenwasserversorgungsanlage in die Trinkwasserhausinstallation oder gar in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen werden.

Der ZVWU behält sich vor, die Angaben vor Ort zu überprüfen. Hierzu ist er gemäß AVB Wasser V § 14 berechtigt. Gleichzeitig wird hiermit der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 7 Wasserversorgungssatzung gestellt.

....., den .....

Templin, den.....

.....

Unterschrift Antragsteller

.....

Bestätigung ZVWU